

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Siben und Zwanzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der
Siben und Zwanzigste Titul.

Von Erscheinung der Partheyen / und Legiti-
 mierung der Personen / auch Renunciatio-
 nerer Appellation.

Der Hoffgerichts = Secretarius solle daran seyn / daß die jenige Sachen / in welchen auff jeden Hoffgerichts = Tag zu handeln / entweder Abends zuvor / oder des Morgens früh durch die geschworne Procuratores in das hierzu geordnete Register ordentlich eingeschrieben / und solches alsdann Unserm Hoff = Richter / sich darnach haben zurichten / zugestellt werde.

§. I.

Da es nun zur Handlung gelangt / solle vorderst achtung gegeben werden / ob die Anwält mit genugsamen Gewälten / und nothdürfftigen Clausulen derselben versehen / zu welchem Ende sie / die Procuratores, die einkommene Vollmachten hinc inde besichtigen / und da sie an Substanz oder Clausulen mangelhafft / dawider zu excipirn / und gebührende Einred zuthun / zugelassen werden.

§. II.

Wosern auch ein Gewalt auff eingebrachte Exception / oder auch etwa von Ampts wegen aberkandt / soll der Anwalt zu künfftigen Hoffgerichts = Tagen gnugsame Vollmacht / cum Ratione priorum aufzulegen / Caution an Gerichtsstathum / und darauff in Sachen / ad ulteriora zu procedirn, admittirt werden. Was massen aber ein Verwandter für den andern / ohne Gewalt / und allein sub cautione de rato, vor Gericht sich einlassen möge / davon ist hieoben in der Undergerichts = Ordnung Tit. 14. Anregung beschehen / darbey Wir es lassen verbleiben.

§. III.

Wann es nun der Legitimation halben richtig / sollen ermelte Procuratores im Namen ihrer Partheyen sich erklären / ob sie sich fernerer Appellation begeben / oder ihnen dieselb reserviren wollen.

Der